

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 2005/4/5 14Os24/05v, 14Os21/06d (14Os22/06a)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.04.2005

## Norm

StPO §90a

StPO §90b

StPO §90c Abs5

StPO §90d Abs1

StPO §90d Abs5

StPO §90f Abs1

StPO §90f Abs4

StPO §90g Abs1

StPO §35 Abs1 A

SMG §35 Abs2 A

SMG §37 A

## Rechtssatz

Beschlüsse nach §§ 90c Abs 5, 90d Abs 1 und 5, 90f Abs 1 und 4, 90g Abs 1 (iVm § 90b) StPO sind ebenso wie die Abweisung des Antrags auf Einstellung des Strafverfahrens nach dem Hauptstück IXa der StPO derart zu begründen, dass ersichtlich wird, warum das Gericht die Voraussetzungen des § 90a StPO und gegebenenfalls die Erfüllung der vom Beschuldigten (§ 38 Abs 3 StPO) nach diesem Hauptstück eingegangenen Verpflichtungen angenommen oder verneint hat. Eine Begründung dafür, warum das Gericht eine von einem Vorgehen nach dem Hauptstück IXa der StPO verschiedene Form der Verfahrenseinstellung (zB ein Vorgehen nach § 35 Abs 1 [§ 37] SMG [§§ 451 Abs 2, 485f StPO]) abgelehnt hat, sieht das Gesetz nicht vor. Der Beschuldigte (§ 38 Abs 3 StPO) hat - außer im kollegialgerichtlichen Verfahren, wo ihm der Anklageeinspruch offen steht - kein subjektives Recht auf eine derartige Verfahrenserledigung durch Beschluss.

## Entscheidungstexte

- 14 Os 24/05v  
Entscheidungstext OGH 05.04.2005 14 Os 24/05v
- 14 Os 21/06d  
Entscheidungstext OGH 14.03.2006 14 Os 21/06d  
Auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0119850

## Zuletzt aktualisiert am

12.03.2009

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)